

## Art. 4.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für Ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Gera, den 25. November 1881.

(L. S.) Dr. **Frölich.**      (L. S.) **Schmidt.**      (L. S.) **Hoppenstedt.**  
 (L. S.) Dr. **E. v. Beulwitz.**      (L. S.) **Engelhardt.**

## 2. Staatsvertrag

zwischen Preußen und Meuß j. L., betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 25. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Fürstlich Meussischen Regierung für den Fall des Uebergangs des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat vereinbart worden ist, daß die finanzielle Beteiligung des Fürstenthums Meuß an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann  
**Frölich,**

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Gustav Schmidt und  
 Allerhöchst Ihren Regierungsrath Professor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Meuß jüngerer Linie:

Höchst Ihren Staatsminister Dr. jur. Freiherrn von Beulwitz und  
 Höchst Ihren Staatsrath Engelhardt,